



Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société cynologique suisse
Società cinologica svizzera

gegründet / fondée en 1883

Prüfungsrichterordnung
der Arbeitsgemeinschaft für das
Gebrauchs- und Sporthundewesen
für:

- Prüfungsrichteranwälter
- Prüfungsrichter

PR-O 91

1. Grundlagen

1.1 Diese PR-Ordnung wurde aufgrund der SKG-Statuten, Artikel 36, erlassen.

1.2 PO 88, Kapitel V – Schlussbestimmungen.

2. Prüfungsrichteranwärter

2.1 Voraussetzung für eine Bewerbung

Der Bewerber muss:

- a) charakterlich geeignet sein und über ein gutes Allgemeinwissen verfügen,
- b) körperlich leistungsfähig sein,
- c) einen Hund selber ausgebildet und abgeführt haben gemäss Ziffer 3.1.
Die letzte bestandene Leistungsprüfung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen,
- d) Mitglied einer SKG-Sektion sein.

2.2 Bewerbung

Die Sektionen der SKG (Art. 5 der SKG-Statuten) beantragen der TKGS mittels eines speziellen Formulars die Anwärter jeweils bis Mitte März jeden Jahres.

2.3 Überprüfung/Zulassung zum Anwärtertest

- Die Anwärter werden durch die TKGS auf den Leistungsnachweis (Ziffer 3.1) überprüft und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.
Gegen die Ausgeschriebenen kann innert 30 Tagen beim Präsidenten der TKGS schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.
Nach Einholung der Stellungnahme des Anwärters entscheidet die TKGS abschliessend über die Zulassung.

2.4 Anwärtertest

- Die Anwärter haben einen von der TKGS vorbereiteten Eignungstest zu bestehen.
- Die Testthemen werden den Anwärtern vorgängig bekannt gegeben.
- Ein nicht bestandener Test kann einmal wiederholt werden.

2.5 Rechte und Pflichten des Anwärters

- a) Rechte:
 - Nach bestandem Eignungstest kann der Anwärter beliebig viele Anwartschaften unter den bezeichneten Instruktorenrichtern absolvieren und unter deren Aufsicht an Prüfungen Disziplinen kommandieren und kommentieren.
 - Ein Anwärter darf von den Instruktorenrichtern oder Veranstaltern nicht unbegründet abgewiesen werden.

b) Pflichten:

Der Anwärter muss:

- die Ausbildung gemäss Punkt 2.6 absolvieren,
- die von der TKGS organisierten Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Prüfungsrichter besuchen.
An Schweizer Meisterschaften und internationalen Anlässen und deren Ausscheidungen sind Anwartschaften nicht zulässig.

2.6 Ausbildung

– Theorieprüfung

Die Fragen werden jeweils den Reglementen angepasst (PO-Änderungen).

– Praktische Ausbildung

Nach bestandener Theorieprüfung beginnt die praktische Ausbildung. Diese dauert 2 Jahre und wird wie nachfolgend beschrieben durchgeführt:

a) Zu Beginn der Ausbildung werden alle Anwärter zu einem 1-tägigen Kurs eingeladen. Sinn und Zweck dieser Tagung ist folgender:

- Einführung in die praktische Arbeit der Richtertätigkeit,
- Zuteilung der Instruktoren,
- Festlegung der Termine für den Abschlusstest und für die Prüfung.

b) Nach erfolgter Zuteilung der Instruktoren beginnt die praktische Ausbildung nach folgendem Modell:

- Jedem Anwärter werden 3 Instruktorenrichter zugeteilt, welche für die Ausbildung verantwortlich sind.
- Mit jedem der 3 Instruktoren absolviert der Anwärter pro Jahr 2 Anwartschaften. Das ergibt insgesamt 12 Anwartschaften.
- Der Anwärter sowie der Instruktorenrichter muss über jede Anwartschaft einen Bericht an den Verantwortlichen der TKGS senden.
- Nach Abschluss des 1. Jahres muss von jedem Instruktor ein ausführlicher Bericht über den Anwärter dem Verantwortlichen der TKGS zugestellt werden. Der Anwärter hat bei einer negativen Beurteilung das Recht, über die Gründe dieser Beurteilung Auskunft zu verlangen.
- Nach Abschluss des 2. Jahres wird von den 3 Instruktoren ebenfalls eine Gesamtbeurteilung über den Anwärter abgegeben. Sollten alle 3 Instruktoren der Auffassung sein, dass der Anwärter für die Richtertätigkeit nicht geeignet ist, wird dieser zur Abschlussprüfung nicht zugelassen. Auch in dieser Situation hat der Anwärter das Recht, über die Gründe der negativen Beurteilung Auskunft zu verlangen.

c) Vor der Abschlussprüfung findet ein Abschlusstest mit neutralen Prüfungsexperten statt, welche von der TKGS nominiert werden. Dieser Test ist für die Anwärter obligatorisch.

2.7 Richterprüfung

2.7.1 Organisation/Zuständigkeit

- Die TKGS organisiert je nach Bedarf, in der Regel alle zwei Jahre, eine Richterprüfung.
- Der Anwärter muss sich für die Teilnahme an der Prüfung anmelden.

2.7.2 Theoretischer Teil

Der Anwärter hat sich über die theoretischen Kenntnisse der Prüfungsordnung inklusive deren allgemeinen Bestimmungen, seiner gewählten Prüfungsrichterart auszuweisen.

2.7.3 Praktischer Teil

Der Anwärter hat sich über die Befähigung des praktischen Einsatzes eines Prüfungsrichters seiner gewählten Prüfrichterart auszuweisen.

2.7.4 Richterprüfung

Die Abschlussprüfungen werden je nach Sparte individuell durchgeführt. Dabei wird in jedem Fall nach folgendem Grundsatz vorgegangen:

1. Für jede Prüfung werden 3 Instruktoren anwesend sein.
2. Als Referenznote wird die Durchschnittsnote der 3 Instruktoren gewertet.
3. Abweichungen der einzelnen Noten sind:

0	–	50	Punkte =	10 %
51	–	100	Punkte =	7 %
101	–	200	Punkte =	6 %
201	–	300	Punkte =	3 %

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Abweichungen der insgesamt vergebenen Noten nicht mehr als 10% betragen (z.B.: 170 vergebene Noten = max. 17 Fehlnoten).

Ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht, entscheiden nicht nur die Fehlnoten, sondern auch folgende Punkte:

- Instruktorenberichte,
- Fehler beim Bereitstellen der Anlage, somit Unkenntnis der PO,
- falsche oder mangelhafte Instruktionen (Helfer Abteilung C, Personengruppe usw.),
- Entscheidungsfähigkeit.

Der Entscheid, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht, liegt bei den Experten und dem Verantwortlichen der TKGS für die Ausbildung der Richter, der Stichentscheid liegt beim Verantwortlichen der TKGS für die Ausbildung der Richter. Der Anwärter hat das Recht, die Gründe bei Nichtbestehen zu erfahren.

2.7.5 Wiederholung der Prüfung

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung muss an der nächstfolgenden Richterprüfung erfolgen.

2.7.6 Beginn der Richtertätigkeit

Die TKGS bestimmt nach bestandener Richterprüfung den Beginn der Berechtigung der Richtertätigkeit.

3. Prüfungsrichter

3.1 Arten von Prüfungsrichtern

Arten	Voraussetzungen
	(Selbst ausgebildeter und abgeführter Hund der Klasse mit AKZ)
a) VPG, IPO, BH, FH und SH, C San H, A WAH	VPG 1–3 oder IPO 1–3
b) SanH, BH, FH und SH, A/B VPG, A WAH	SanH 1–3
c) BH, FH und SH, A/B VPG, C SanH, A WAH	BH (1),2+3
d) LawH	LawH 1–3
e) KH	KH
f) MR	MR 1–3
g) HGH	HGH
h) FH97	FH97 1–3
i) andere (WAH, IPO-FH, AD)	nach Entscheid der TKGS

Die Liste der Prüfungsrichter wird durch die TKGS periodisch bereinigt und publiziert.

3.2 Einsatz der Prüfungsrichter

3.2.1 Ordentlicher Einsatz

Die Richtertätigkeit gemäss Ziffer 3.1 an Prüfungen und Mehrkämpfen, die durch die TKGS in den offiziellen Publikationsorganen ausgeschrieben sind, gelten als ordentliche Einsätze und bedürfen keiner Bewilligung.

3.2.2 Einsatz im Ausland

Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der schriftlichen Bewilligung der TKGS. Sie wird auf Gesuch hin in der Regel nur den Instruktorenrichtern erteilt.

3.2.3 Instruktorenrichter

Für die Funktion Instruktorenrichter können sich Prüfungsrichter bei der TKGS bewerben oder durch die TKGS berufen werden. Die TKGS ernennt nach erweiterter Aus- und Weiterbildung die geeigneten Prüfungsrichter als Instruktoren und regelt deren Einsatz bei:

- der Ausbildung von Prüfungsrichteranwärtern,
- Richterprüfungen,
- Kontrolle der Richtertätigkeit an Prüfungen,
- Weiterbildungskursen.

Instruktorenrichter werden als solche alle 2 Jahre durch die TKGS bestätigt.

3.3 Rechte der Prüfungsrichter

3.3.1 Richtertätigkeit

- Dem Prüfungsrichter steht das Recht zu, Anlagen sämtlicher Art, die den Prüfungsordnungen widersprechen, als ungültig zu erklären und die Wiederholung, Neuanlage oder den Ersatz von Funktionären oder Material zu verlangen.
- Verstösse von Hundeführern hat der Prüfungsrichter gemäss Art. 1, 2 und 28 der Allgemeinen Bestimmungen der PO 88 zu ahnden.

3.3.2 Beurlaubung

Jeder Prüfungsrichter kann bei der TKGS beantragen, auf die Liste der nicht amtierenden Prüfungsrichter versetzt zu werden.

3.3.3 Antragsrecht an die TKGS

Jeder Prüfungsrichter ist berechtigt, der TKGS schriftliche Anträge, die die Richtertätigkeit betreffen, einzureichen.

3.4 Pflichten des Prüfungsrichters

3.4.1 Bewertung

Der Prüfungsrichter ist verpflichtet, alle ihm durch den Prüfungsleiter zugewiesenen Prüfungsdisziplinen einheitlich, nach den Massstäben der Richterweisungen, gewissenhaft zu bewerten.

Die Notenabzüge müssen auf dem Prüfungsrichter-Notenblatt in der Kolonne «Bemerkungen» begründet werden.

Die Beurteilung jeder Arbeit ist durch den Prüfungsrichter in offener Wertung bekannt zu geben.

3.4.2 Verhalten und Präsenz

- Der Prüfungsrichter soll sich in jeder Beziehung vor, während und nach der Prüfung korrekt und vorbildlich verhalten.

- Der Prüfungsrichter hat sich auch ausserhalb von Prüfungen, an denen er als Prüfungsrichter eingesetzt wird, insbesondere als an Prüfungen teilnehmender Hundeführer, als Kursinstructor, als Züchter von Hunden und generell als Tierhalter in jeder Hinsicht korrekt und vorbildlich zu verhalten.
- Ist ein Prüfungsrichter verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, hat er unverzüglich den Prüfungsleiter zu benachrichtigen.
- Die Präsenz des Prüfungsrichters erstreckt sich auf eine halbe Stunde vor Prüfungsbeginn und bis höchstens neunzig Minuten nach Abschluss der letzten Prüfungsarbeit, jedoch bis spätestens 17.00 Uhr bei ganztägigen Prüfungen.

Diese Pflichten gelten uneingeschränkt auch für Prüfungsrichteranwälter.

3.4.3 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Der Prüfungsrichter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an Prüfungen schriftlich und ausführlich der TKGS zu melden.

3.4.4 Weiterbildung

- Die Teilnahme an den Prüfungsrichter-Ausbildungstagen der TKGS ist für alle amtierenden Prüfungsrichter obligatorisch.
- Jeder Prüfungsrichter ist verpflichtet, sämtliche in den offiziellen Publikationsorganen bekannt gegebenen Vorschriften, Ergänzungen und Nachträge zu beachten und zu befolgen.

3.4.5 Pflichtpensum

- Der Prüfungsrichter hat jährlich mindestens an vier Prüfungen zu richten oder an ebenso vielen Prüfungen als Hundeführer teilzunehmen (Ausnahmen: 3.1 c)–e) = 1-mal).
- Prüfungsrichter, welche dieses Pflichtpensum während zweier aufeinander folgender Jahre nicht mehr erfüllen, werden durch die TKGS auf die Liste der nicht amtierenden Richter versetzt.
- Über Ausnahmen dieser Regel entscheidet die TKGS auf Gesuch hin.
- Auf die Liste der nicht amtierenden Richter werden übertragen:
 - a) wer auf die Richtertätigkeit verzichtet,
 - b) wer innerhalb von zwei Jahren ohne vorherige ausreichende Begründung keine Prüfungsrichter-Ausbildungstage mehr besucht hat,
 - c) wer das Pflichtpensum gemäss Abs. 1 dieser Ziffer nicht mehr leistet,
 - d) in anderen Fällen gemäss Entscheid TKGS.
- Auf schriftliches Gesuch hin kann der Prüfungsrichter der TKGS beantragen, wieder auf die Liste der amtierenden Prüfungsrichter gesetzt zu werden. Die TKGS legt die dazu erforderlichen Bedingungen fest.

3.4.6 Aufbewahren von Unterlagen

Der Prüfungsrichter hat die Notenblätter ein Jahr lang ab Prüfungsdatum aufzubewahren.

3.4.7 Mutationen

Diese sind dem Verantwortlichen für die Prüfungsrichter der TKGS unverzüglich schriftlich zu melden.

3.5 Kontrolle der Prüfungsrichter durch die TKGS

3.5.1 Mit dem Ziel, sowohl möglichst einheitliche Bewertungen anzustreben als auch den Ausbildungsstand der Prüfungsrichter zu fördern, führt die TKGS Kontrollen, Kurse und Tests durch.

Leistet ein Prüfungsrichter einem Aufgebot unbegründet keine Folge, oder bleibt er unentschuldig fern, können Sanktionen gemäss Ziffer 3.5.3 eingeleitet werden.

3.5.1.1 Theoriekurs, -tests

Wenn es der TKGS als angezeigt erscheint, können Prüfungsrichter zur Repetition der theoretischen Kenntnisse aufgeboten werden.

3.5.1.2 Praxiskurse, -tests

Bei offensichtlichen Mängeln im praktischen Einsatz kann die TKGS Prüfungsrichter zur Festigung ihrer Kenntnisse aufbieten.

3.5.2 Kontrolle der Prüfungsrichtertätigkeit an Prüfungen

Wo es sich als angezeigt erweist, kann ein Prüfungsrichter bei seiner Tätigkeit durch einen von der TKGS bezeichneten amtierenden Prüfungsrichter (Instruktor) inspiziert werden.

Von jeder Kontrolle ist ein Kurzbericht zuhanden der TKGS zu erstellen; der überprüfte Prüfungsrichter erhält davon eine Abschrift.

3.5.3 Sanktionen

Gegen Prüfungsrichteranwärter und Prüfungsrichter, die der vorliegenden Prüfungsrichterordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKGS keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKGS bzw. des Gebrauchs- und Sporthundewesens schädigen, kann die TKGS von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann der Präsident der TKGS eine provisorische Einstellung in der Richtertätigkeit verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Aberkennung von Richteranwartschaften;
- c) Entzug der Zulassung als Prüfungsrichteranwärter;

- d) Befristete oder unbefristete Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Prüfungsrichter;
 - e) Entzug der Zulassung als Instruktorenrichter;
 - f) Entzug der Zulassung als Prüfungsrichter.
- Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Die Sanktion gemäss lit. f wird zwingend dann ausgesprochen, wenn der Prüfungsrichteranwärter oder der Prüfungsrichter nicht mehr Mitglied einer SKG-Sektion ist oder aus einer SKG-Sektion gestrichen oder ausgeschlossen wurde.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.

Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

Sanktionen gemäss vorstehender lit. c–f werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

3.6 Finanzielles

3.6.1 Prüfungsrichteranwärter

Zur Deckung der anfallenden Kosten kann durch die TKGS von den Prüfungsrichteranwärtern ein Unkostenbeitrag für die Teilnahme am Anwärtertest erhoben werden.

3.6.2 Richterprüfung

Die Prüfungsgebühr wird von der TKGS festgesetzt. Sie kann getrennt für den theoretischen und den praktischen Teil erhoben werden.

3.6.3 Prüfungsrichtertätigkeit

3.6.3.1 Honorar

Der ZV der SKG setzt auf Antrag der TKGS die Richterentschädigung zu Lasten des Veranstalters von Prüfungen fest.

3.6.3.2 Spesen

Eine Kilometerentschädigung von Fr. –.50 pro km, Unterkunft und Verpflegung des Prüfungsrichters gehen zu Lasten des Veranstalters der Prüfung.

3.6.4 Periodische Prüfungen

Werden Prüfungsrichter zu periodischen Prüfungen gemäss Ziffer 3.5.1 aufgeboten, kann die TKGS einen zur Deckung der anfallenden Kosten zu verwendenden Unkostenbeitrag erheben.

3.6.5 Weiterbildungstagung

Für die aus der Durchführung der Weiterbildungstagung entstehenden Kosten kann von den Teilnehmern ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

4. Schlussbestimmungen

Alle Bestimmungen dieser Ordnung gelten sinngemäss für Prüfungsrichter beiderlei Geschlechts.

4.1 Besitzstand bezüglich Einsatz als Prüfungsrichter

- Prüfungsrichtern, welche ihre Abschlussprüfung bzw. nachfolgende Befähigungsexamen als Spezialrichter (z.B. LawH, KH-Prüfungsrichter) vor dem 1.7.1991 bestanden haben, bleibt ihre bisherige Einsatzmöglichkeit erhalten.
Alle anderen Bestimmungen gelten jedoch sinngemäss.
- Um nach dem 1.7.1991 als Prüfungsrichter ausserhalb der Ziffer 3.1 lit. a und b amtieren zu können, gelten die neuen Voraussetzungen.

4.2 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsrichterordnung 91 werden aufgehoben:

- Artikel 29–31 der SKG-PO 73,
- sämtliche Erlasse bezüglich Prüfungsrichteranwärter, Prüfungsrichter, Tests usw. – inklusive das Kapitel Lawinhunde-PR Anw. (PT.1–7 der LawHPO 83).

Ziffer 3 der Prüfungsrichterordnung 91 gilt auch für Prüfungsrichteranwärter, welche sich nach der SKG-PO 73 angemeldet haben, ihre Abschlussprüfung jedoch nach dem 1.7.1991 ablegen.

Die vorliegende Prüfungsrichterordnung 91 wurde an der heutigen DKGS der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 1.7.1991 empfohlen.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Die an der TKGS vom 11. Februar 2006 genehmigten Änderungen der PR-O 91 treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG auf 1. Mai 2006 in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1991

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Der Präsident: H. Nievergelt

Der Vizepräsident: P. Huwyler

4.3 Genehmigung durch den ZV der SKG

Die vorliegende Prüfungsrichterordnung 91 wurde durch den ZV der SKG genehmigt und tritt auf den 1.7.1991 in Kraft.

Bern, den 19. April 1991

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident: H. Müller

Der Vizepräsident: F.-Ch. Otth

Mit Ergänzungen genehmigt an der DKGS vom 15. Februar 2003 in Amriswil.

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Der Präsident: Heinz Müller

Die Sekretärin: Silvia Peter-Pfister

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 26. April 2003 in Zofingen.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident: Peter Rub

Der Vizepräsident: Dr. iur. Matthias Leuthold

Mit Ergänzungen genehmigt an der DKGS vom 11. Februar 2006 in Altendorf.

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Der Präsident: Louis Quadroni

Der Vizepräsident: Ruedi Krauer

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 22. März 2006 in Bern.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident: Peter Rub

Der Vizepräsident: Dr. iur. Matthias Leuthold

Mit Ergänzungen genehmigt an der DKGS vom 14. Februar 2009 in Zuchwil.

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen

Der Präsident: Jean-Pierre Brunner

Der Vizepräsident: Peter Reding

Genehmigt durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 19. August 2009 in Bern.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Der Präsident: Peter Rub

Der Vizepräsident: Dr. iur. Matthias Leuthold